VERORDNUNG (EWG) Nr. 540/73 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1973

zur Änderung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnete Akte (2) im Anhang zu dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Europäischen Atomgemeinschaft (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/71 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann bei der Einfuhr von Öl der Tarifstelle 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme von nichtraffiniertem Olivenöl der Unterstelle 15.07 A II eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, wenn infolge von Subventionen, Prämien oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die von einem oder mehreren Drittländern direkt oder indirekt gewährt werden, die Angebote dieser Öle nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne diese Maßnahmen oder Praktiken ergeben würden, und wenn eine derartige Maßnahme eine bedeutende Schädigung der Erzeugung der betreffenden Öle in der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht.

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 143/67/EWG kann diese Ausgleichsabgabe erhoben werden, insbesondere, wenn bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Preise von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs zu den Preisen des Rohstoffes, aus dem dieses gewonnen wurde, auf Grund von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Prämien oder Subventionen in einem anderen Verhältnis stehen, als sich ohne diese Maßnahmen bei der Einfuhr dieser Öle bei Herkunft oder Ursprung aus diesem Land ergeben würden.

Bei der Berechnung dieses Verhältnisses müssen der Wert des aus der Verarbeitung anfallenden Erzeugnisses sowie die Verarbeitungskosten berücksichtigt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 143/67/EWG sind Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Prämien oder Subventionen, Ausfuhrverbote, Ausfuhrabgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung, für die Erzeugnisse aus denen das Öl hergestellt wurde, angewendet worden.

Bedeutende Mengen Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung oder Herkunft aus Spanien werden auf dem Markt der Gemeinschaft zu niedrigen Preisen angeboten. Spanien wendet außerdem auf den Rohstoff eine Ausfuhrsteuer an, deren Betrag beträchtlich über der bei den betreffenden Ölen angewandten Ausfuhrsteuer liegt.

Gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 283/67/EWG müssen hierbei die Angebote für Öl und dessen Rohstoffe auf die fob-Stufe umgerechnet werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 283/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/73 (7), können die Verarbeitungskosten an Hand von Kostenelementen geschätzt werden, die den in diesem Land vorherrschenden Bedingungen möglichst nahekommen. Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung sind bei der Berechnung des oben genannten Verhältnisses die anzuwendenden Erträge im Herkunfts- bzw. Ursprungsland zu berücksichtigen. Diese können an Hand der für die betreffenden Erzeugnisse bekannten Durchschnittserträge geschätzt werden.

Die gegenwärtigen Preise für Einfuhren von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung oder Herkunft aus Spanien in die Gemeinschaft liegen erheblich unter den Preisen, zu denen dieses Öl angeboten weden könnte,

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.
(5) ABl. Nr. L 220 vom 30. 9. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1973, S. 18.

wenn es aus dem Rohstoff hergestellt worden wäre, dessen Preis dem entspricht, zu dem dieses in der Gemeinschaft angeboten wird. Diese Preise befinden sich daher zu den Preisen des Rohstoffes, auf Grund einer Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine Prämie oder Subvention, die von Spanien getroffen wurde in einem anderen Verhältnis als demjenigen das sich ohne diese Maßnahme ergeben würde.

Für die verarbeitende Industrie in der Gemeinschaft entsteht dadurch ein bedeutender Schaden, der sich in Zukunft noch vergrößern kann. Es ist daher angebracht, für Einfuhren von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung oder Herkunft aus Spanien eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 143/67/EWG darf diese Abgabe die Auswirkung der Maßnahmen dieser Länder auf das Preisverhältnis nicht überschreiten. Diese Auswirkung entspricht dem oben festgestellten Preisunterschied.

In Anwendung von Artikel 4 der Verordnung Nr. 143/67/EWG findet dieser Betrag auf alle Öle der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung für die der Preisunterschied festgestellt wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 502/73 (1) hat eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien festgesetzt. Nach Erlaß dieser Verordnung erfordert die Anwendung der obengenannten Vorschriften auf die von der Kommission festgestellte Preisdisparität eine Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 502/73 festgesetzten Ausgleichsabgabe.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erheben bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung oder Herkunft aus Spanien eine Ausgleichsabgabe von:

— 14 RE/100 kg für Öl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 0,916 kg,

— 6 RE/100 kg für Öl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 0,916 kg bis 5 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1973, S. 20.